



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der Oberflächentechnik Tonko GmbH, Viernheim

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Phosphatierung von Metallteilen

Stand: 30.09.2024

Die Fa. Oberflächentechnik Tonko GmbH, Industriestraße 19-23, 68519 Viernheim, hat einen Antrag gestellt auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Phosphatierung von Metallteilen.

in 68519 Viernheim, Industriestraße 19-23,
Gemarkung: Viernheim,
Flur: 16,
Flurstück: 277/13, 277/22, 277/28,
Rechts-/Hochwert: 469 966 / 5488 805,

Die beantragte Anlage zur Phosphatierung von Metallteilen besteht aus fünf Phosphatierlinien mit einem Wirkbadvolumen von in Summe 90 m³.

Öffentliche Bekanntmachung bzgl. Vorhaben der Oberflächentechnik Tonko GmbH, Viernheim:
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Phosphatierung von Metallteilen

Die beantragte Anlage zur Phosphatierung von Metallteilen besteht aus fünf Phosphatierlinien mit einem Wirkbadvolumen von in Summe 90 m³.

Die Metallteile werden als Gestellware (in Magazine einsortiert) oder als Schüttgut in die Linie aufgegeben und durchlaufen vollautomatisch im Wesentlichen folgende, ausschließlich auf wässriger Basis, angesetzte Bäder:

- Entfettung (alkalisch)
- Spülung (Stadtwasser)
- Beizen (verdünnte Säure)
- Spülung (VE-Wasser)
- Aktivierung (Bekeimung)
- Phosphatierung
- Spülung (VE-Wasser)
- Passivierung

Zudem soll eine der Linien mit einem zusätzlichen KTL-Bereich (kathodische Tauchlackierung) ausgestattet werden.

Weiterhin werden Nebeneinrichtungen für vor- bzw. nachgeschaltete Verfahrensschritte mit beantragt. Dabei handelt es sich um:

- KTL Anlage
- Lösemittelreinigung EcoCcore
- Anlage zum Gleitschleifen
- Anlage zum Sandstrahlen
- Tauchanlage zur Bindemittelbeschichtung
- Heizungsanlagen
- Abwasseranlage
- VE-Wasser-Aufbereitung
- Lager
- Nachheizofen

Die beantragte Anlage zur Phosphatierung von Metallteilen soll im April 2025 in Betrieb genommen werden.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie.

Öffentliche Bekanntmachung bzgl. Vorhaben der Oberflächentechnik Tonko GmbH, Viernheim:
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Phosphatierung von Metallteilen

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Für dieses Vorhaben war nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) überschlägig zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Hinsichtlich der geplanten immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung der Oberflächenbehandlungsanlage aufgrund des vorgesehenen Wirkbadvolumens von 90 m³ ergab die allgemeine Vorprüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Daher wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden Erwägungen:

In Bezug auf die Luftreinhaltung werden durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie durch die ordnungsgemäße Ableitung der Abluft die Anforderungen der TA Luft erfüllt. Hinsichtlich des Lärms liegt die durch das Vorhaben zu erwartende Zusatzbelastung unterhalb der Irrelevanzschwelle der TA Lärm und liefert somit keinen Beitrag zur Gesamtbelastung. Durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist durch das Vorhaben keine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen. Das durch das Vorhaben entstehende Abwasser wird gesammelt und in einer bereits bestehenden, zentralen Abwasserbehandlungsanlage aufbereitet. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Wasser sind demnach nicht zu erwarten. Auch in Bezug auf die Schutzgüter Landschaft, kulturelles Erbe, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Boden und Fläche sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da das Vorhaben innerhalb einer bereits baurechtlich genehmigten Halle umgesetzt werden soll.

Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass für das beantragte Vorhaben insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar sind. Die Durchführung einer UVP ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachung bzgl. Vorhaben der Oberflächentechnik Tonko GmbH, Viernheim:
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Phosphatierung von Metallteilen

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit

vom 21.10.2024 (erster Tag) bis 20.11.2024 (letzter Tag)

- beim **Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt**, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt, 4. Obergeschoss, Raum 4.035, während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8.00 bis 16.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 15.00 Uhr) **nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 06151 12 3752)**,
- beim **Magistrat der Stadt Viernheim**, Neues Rathaus, Am Alten Weinheimer Weg 1, 68519 Viernheim, Empfangsraum im Erdgeschoss, während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag zusätzlich 14.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) **nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 06204 988-0)**

aus und können dort während der genannten Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit

vom 21.10.2024 (erster Tag) bis 20.12.2024 (letzter Tag)

können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Regierungspräsidium Darmstadt oder elektronisch (E-Mail: Genehmigung-IVDa-431@rpda.hessen.de) erhoben werden. Name und Anschrift sind anzugeben. Unleserliche Daten und Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem ggf. stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können z. B. bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Es erfolgt keine Eingangsbestätigung der Einwendungen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Öffentliche Bekanntmachung bzgl. Vorhaben der Oberflächentechnik Tonko GmbH, Viernheim:
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Phosphatierung von Metallteilen

Wenn Sie vorab Ihrer Einwendungen unsere Datenschutzhinweise zur Kenntnis nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, diese unter <https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/laerm-luft-strahlen/datenschutzhinweise> oder persönlich unter obiger Adresse einzusehen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese zudem in Papierform, ausreichend ist ein formloses Schreiben an obige Adresse.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

Datum: 13.01.2025
Uhrzeit: 10 Uhr
Ort: 64283 Darmstadt, Wilhelminenstraße 1-3
Raum 1.047 Großer Sitzungssaal Wilhelminenhaus.

Die Erörterung kann am Folgetag fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Da die Antragstellerin die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt hat, wird der Erörterungstermin auch dann abgesagt, wenn die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck (gemäß § 14 der 9. BImSchV) erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.



Öffentliche Bekanntmachung bzgl. Vorhaben der Oberflächentechnik Tonko GmbH, Viernheim:
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Phosphatierung von Metallteilen

Diese Bekanntmachung wird auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt sowie im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Darmstadt, den 30. September 2024

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Umwelt Darmstadt

RPDA - Dez. IV/Da 43.1-53 u 31.20/13-2020/4